

Anzeiger für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.“

Jahrgang 1900.

Geschlossen am 17. Mai 1900.

No. 10.

Inhalt: Runderlass betr. Lastenbeförderung. — Runderlass betr. Strassenbau. — Bekanntmachung betr. Passzwang. — Bekanntmachung betr. Konkurs Harms. — Bekanntmachung betr. Konkurs Weissmann. — Bekanntmachung betr. eine bei Pangani aufgefahrene Dhau. — Hoch- und Niedrigwasser. — Witterungs-Nachrichten. — Dampfverbindungen. — Postnachrichten. — Karawanenschein (Beilage zum Runderlass betr. Lastenbeförderung).

Daressalam, 12. Mai 1900.

J.-No. 2727 I.

Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

In Verfolg des Runderlasses vom 14. Dezember 1899 J.-No. 9805 I a — stelle ich zur Erhöhung der Steuereinnahmen und zur Neugestaltung des Trägerwesens Nachstehendes zur Erwägung:

Bisher wurden alle Lasten, fiskalische sowohl wie private, durch angeworbene Träger ohne Ablösung von dem Abgangs- bis zum Bestimmungsorte befördert, sodass bei einem Transporte, abgesehen von dem Ersatz für Ausreisser, nur eine der Anzahl der Lasten entsprechende Trägeranzahl einmaligen Lohn empfing. Um den meist nur wenig bemittelten Eingeborenen Gelegenheit zu geben die zur Erfüllung der ihnen auferlegten Steuerleistungen erforderlichen Baarmittel zu erwerben, wird es sich empfehlen, von dem jetzt geübten Verfahren abzugehen und in der Hauptsache Steuerarbeiter an Stelle der Berufsträger zu verwenden. Dies durchzuführen wird unsoweniger mit Schwierigkeiten verknüpft sein, wenn die Leute nicht weit über die Grenzen ihres Bezirks hinaus, nur von Station zu Station geführt werden. Die Verproviantirung der Träger ist dann einfacher zu bewirken, Räubereien an der Karawanenstrasse werden so gut wie ausgeschlossen sein, da die Leute innerhalb des Machtbereichs der eigenen Station bleiben.

Die Lastenbeförderung, die nach Möglichkeit ausserhalb der Bestell- und Erntzeit erfolgen soll, würde sich folgendermassen zu gestalten haben.

Das Hauptmagazin hat beispielsweise zusammen 48 Lasten an die Stationen von Daressalam bis Ujiji zu befördern. Sobald die Zahl der Lasten feststeht, wird den Stationen durch besonderen Boten das Lastenverhältniss und der Tag des Abgangs der Karawane von Daressalam mitgeteilt, das Bezirksamt überweist dem Hauptmagazin die erforderlichen Träger, die Führer werden nach wie vor vom Hauptmagazin gestellt. Das Hauptmagazin übergibt die Lasten nebst einem nach beiliegendem Muster (siehe Blatt 19 „Amtl. Anz.“) auszustellenden Karawanenschein dem Führer. Die Träger erhalten vom Hauptmagazin eine Lohnanzahlung und haben die Lasten bis Kilossa zu schaffen. Die Station Kilossa trennt den Abschnitt

„Bezirk Daressalam“ vom Karawanenschein ab, quittirt auf demselben über den Empfang der Lasten und sendet ihn mit den Trägern zurück an das Hauptmagazin. Letzteres lohnt die Leute ab, behält die fälligen Steuern ein und liefert diese an das Bezirksamt ab. Ueber die Steuerleistung ist Quittung zu erteilen, Formulare hat in Daressalam das Bezirksamt dem Hauptmagazin zu liefern.

In gleicher Weise ist die Weiterbeförderung der Lasten von Station zu Station zu bewirken.

Ich ersuche, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen und sich gleichzeitig darüber zu äussern, ob und in welcher Höhe zweckmässiger Weise für die Strecken von Station zu Station besondere Trägerlöhne festzusetzen sind.

Die Berichterstattung ist so zu beschleunigen, dass zum 1. Oktober d. Js. alle Berichte hier vorliegen.

Der Kaiserliche Gouverneur
gez. v. Liebert.

Daressalam, den 12. Mai 1900.

J.-No. 2729 I.

Runderlass

an alle Dienststellen der Kolonie.

Durch das Gouvernement wie die örtlichen Verwaltungsbehörden ist aus fiskalischen und Gemeinde-Mitteln in den letzten Jahren unter Aufwendung bedeutender Summen ein ausgedehntes Strassennetz geschaffen worden. Die Unterhaltung und der weitere Ausbau der Strassen namentlich im Anschluss an die Eisenbahnen werden jährlich erhebliche Aufwendungen erfordern. Diese Arbeiten nehmen einschliesslich der Sicherung der Strassen einen grossen Theil der Arbeitskraft der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Schutztruppe wie der Beamten in Anspruch. Es erscheint daher nicht mehr wie billig, dass derjenige Theil der Bevölkerung, dem in erster Linie diese Arbeiten zum Vortheil gereichen, dem aber bis jetzt keinerlei Gegenleistung auferlegt worden ist — die Handeltreibenden und die Träger — einen Theil der Unterhaltungs-Kosten aufbringt.

Ob es sich empfiehlt, den als Träger zur Küste kommenden Wasekuma und Waniamwesi, die als Arbeiter an der Küste und auf den Pflanzungen gesucht sind, die Gewerbeabgaben zu erlassen und ihnen dafür etwa die Verpflichtung aufzuerlegen, während der Wartezeit an der Küste, wo sie jetzt zum grossen Theil arbeitslos herumlungern, Arbeit gegen volle Bezahlung auf den Pflanzungen zu verrichten, lässt sich vorläufig noch nicht mit Sicherheit sagen. Die Ansichten gehen darüber auseinander.

Die nachfolgende Verordnung bezweckt:

1. Eine möglichste Einschränkung der Lastenbeförderung durch Träger.

2. Den Pflanzungen die nöthigen Arbeiter zu sichern.

3. Das zum Vagabundenthum ausartende Trägerunwesen einzudämmen und die Jugend der Eingeborenen Bevölkerung dem Landbau wieder zuzuführen.

Ich habe den nachfolgenden Entwurf zu einer am 1. April 1901 zu erlassenden Verordnung betreffend die Erhebung einer Wegeabgabe ausarbeiten lassen und übergebe den Entwurf hiermit der Öffentlichkeit mit dem Ersuchen an den Dienststellen und das Publikum, über etwaige Bedenken oder Abänderungsvorschläge bis zum 31. Dezember 1900 mir zu berichten, oder sie zum Gegenstand einer öffentlichen Besprechung zu machen.

Entwurf

zu einer Verordnung, betreffend die Erhebung einer Wegeabgabe.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 in Verbindung mit den §§ 5 und 11 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (R. G. Blatt 1888 Seite 75) verordne ich hiermit, was folgt.

§ 1.

Von jedem Karawanenträger sowie für jede durch Träger karawanenmässig fortgeschaffte Last wird je $\frac{1}{2}$ bis 1 Rupie als Wegeabgabe erhoben. Bei kleinen Wegstrecken, für welche der ausbedungene Lohn — ausschliesslich Poscho — eine Rupie und weniger beträgt, kommt die Wegeabgabe nur in Höhe von zusammen 8 Pesa zur Erhebung. Abgabefrei sind die durch Fuhrwerke jeglicher Art oder durch Thiere beförderten Lasten und die zu den Wagen und Thieren gehörenden Treiber.

§ 2.

Mit der Einschränkung des § 3 kommt für die Erhebung weder der Umfang noch das Gewicht der Lasten, noch die von den Trägern zurückzulegende Strecke in Betracht.

§ 3.

Im Verkehr innerhalb eines und desselben Bezirkes ist nur die Hälfte der in § 1 angesetzten Abgabe für Träger und Last zu zahlen.

§ 4.

Die Wegeabgaben fliessen in die Staatskasse, aus der wieder 50% des Ergebnisses nach Maassgabe der von den einzelnen Bezirken auf den Wegebau nachweislich verwendeten Mittel alljährlich durch Rücküberweisung an alle Gemeinden zur Vertheilung kommen.

§ 5.

Die Kontrolle des Karawanenverkehrs sowie die Einziehung der Abgabe wird durch die Bezirksämter und Stationen ausgeübt.

§ 6.

Strafbestimmungen pp.

§ 7.

Inkrafttreten der Verordnung.

Der Kaiserliche Gouverneur
von Liebert.

Daressalem, den 15. Mai 1900.

J.-No. 794 II.

Bekanntmachung

Nach einer in der letzten Nummer der „Official Gazette of the East-Africa and Uganda Protectorates“ veröffentlichten Verordnung muss jeder Eingeborene des britisch-ostafrikanischen Protektorats, welcher die Landgrenze der deutschen Kolonie überschreitet und sich weder im Dienst der Regierung befindet, noch zu den eingetragenen Trägern einer ordnungsmässig registrierten Karawane gehört, einen Pass besitzen. Dieser Pass muss, wenn die Grenze von dem Vanga-Bezirk aus überschritten werden soll, von dem „Sub-Commissioner“ in Mombassa (oder von dem zu diesem Zweck delegirten Beamten) dem Vorsteher des Vanga-Bezirks, dem Wali, dem Zollvorsteher in Vanga, oder von dem Vorsteher desjenigen Bezirks, in welchem der Passinhaber geboren ist oder seinen Wohnsitz hat, oder endlich auch von dem stellvertretenden Vorsteher dieses Bezirks ausgestellt sein. Sole die Grenze vom Masailand oder von dem Teita- oder Taveta-Bezirk aus überschritten werden, so erfolgt die Ausstellung durch den „Subcommissioner“ Mombassa oder durch den Subcommissioner der Ukambaprovinz (beziehungsweise den von ihnen delegirten Beamten), durch den europäischen Beamten in Ndi oder in Taveta, durch den Vorsteher desjenigen Bezirks, in welchem der Passinhaber geboren ist oder seinen Wohnsitz hat, oder durch den Vertreter des Bezirksvorstehers. Für die Ausstellung eines Passes in Mombassa wird eine Gebühr von einer Rupie, für die Ausstellung eines solchen in Wasin, Vanga, Taveta oder einer Station Ukamba's eine Gebühr von vier anna erhoben. Eingeborenen, welche in Vanga, Taveta oder anderen Plätzen in der unmittelbaren Nähe der Grenze wohnen, kann der Bezirksvorsteher, dessen Stellvertreter oder der Wali nach freiem Ermessen und auf seine Verantwortung gestatten, die Grenze ohne einen Pass zu überschreiten.

Ich bringe die vorstehende Verordnung hiermit zur Kenntniss der Dienststellen namentlich der Grenzbezirke.

Der Kaiserliche Gouverneur
von Liebert.

Bekanntmachung

Im Harms'schen Konkurse soll eine Abschlags-Vertheilung erfolgen. Dazu sind 2051 Rupie 30 Pesa verfügbar. Zu berücksichtigen sind 351 Rupie 30 Pesa bevorrechtigte und 5528 Rupie 54 Pesa nicht bevorrechtigte Forderungen.

Verzeichniss der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Bezirksgerichts zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt worden.

Daressalam, den 18. Mai 1900.

Störzbach
Verwalter des Konk. Harms.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Gastwirths **Adolf Weissmann** zu Daressalam ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche **Vergleichstermin auf den 26. Mai 1900, Vormittags 10 Uhr** vor dem Kaiserlichen Bezirksgericht hierselbst anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist in der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt.

Der Gerichtsschreiber.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche auf die vor der Pangani-Mündung aufgefahrenen und dann von der Mannschaft verlassenen Dhau „Shalat Z. 14“, Nahosa Ali bin Abdalla, Ansprüche erheben, werden aufgefordert, diese bis zum 15. Juni ds. Js. bei dem Bezirksamt geltend zu machen.

Pangani, den 4. Mai 1900

Bezirks-Amt

I. V.:

Zeneke.

Personalien.

Oberleutnant Glauning und Meteorologe Dr. Kohlschütter sind mit „Rufiji“ von Pangani hier eingetroffen.

Oberstleutnant Gerding ist von der Besichtigung der Uganda- und Usambarabahn hier wieder eingetroffen und hat mit Reichs-Postdampfer „Herzog“ die Heimreise nach Europa angetreten.

Leutnant Kalb ist zur 3. Kompagnie nach Tabora versetzt und soll am 14. Mai abmarschiren.

Der kom. Bur.-Assistent I. Kl. Häuser ist als Bez.-Sekretär zum Bezirksamt-Langenburg versetzt.

Der Steuermann Drechsler ist am 13. ds. Mts. im hiesigen Lazareth am Schwarzwasserfieber verstorben.

Mit „Kanzler“ sind eingetroffen: Bur.-Assist. Jacoby, Handwerkerlehrer Kaiser,

Zahlm.-Aspiranten Verch und Müller, Unteroffiziere Schlösser, Pätou, Thiede und Rhode.

Mit Reichspostdampfer „Herzog“ traten die Heimreise an: Reg.-Rath Frhr. v. Eberstein u. Frau Gemahlin, Oberrichter Ebermaier, Oberstleutnant Gerding, Oberpostsekretär Eichhorst, Apotheker Willems, Gouv.-Sekretär Müller, Kapitän Wiebel und Frau Gemahlin, Landwirth Stege, Unteroff. Waldinger.

Gouv.-Sekretär Bürkardt ist mit Dampfer „Herzog“ von Chinde kommend am 18. d. Mts. hier eingetroffen.

Hochwasser im Hafen von Daressalam.

Datum.	a.m.	p.m.
20. 5.	8 h —	8 h 24 m
21. 5.	8 h 50 m	9 h 15 m
22. 5.	9 h 48 m	10 h 17 m
23. 5.	10 h 56 m	11 h 30 m
24. 5.	—	0 h 5 m
25. 5.	0 h 41 m	1 h 16 m
26. 5.	1 h 48 m	2 h 20 m

Niedrigwasser im Hafen von Daressalam.

Datum.	a.m.	p.m.
20. 5.	1 h 48 m	2 h 12 m
21. 5.	2 h 38 m	3 h 3 m
22. 5.	3 h 34 m	4 h 3 m
23. 5.	4 h 39 m	5 h 13 m
24. 5.	5 h 48 m	6 h 22 m
25. 5.	6 h 58 m	7 h 33 m
26. 5.	8 h 4 m	8 h 36 m

Letztes Viertel am 21. 5. 11 h 8 p. m.

Dampferverbindungen für Daressalam vom 20. bis 26. Mai.

Ankunft.			Abfahrt.		
Gouv.-Dampfer	Süden	24. Mai	Gouv.-Dampfer	Norden	20. Mai
Gouv.-Dampfer	Sansibar-Bagamoyo	26. Mai	Gouv.-Dampfer	Bagamoyo-Sansibar	25. Mai
			Gouv.-Dampfer	Sansibar	26. Mai

Witterungs-Nachrichten.

Datum	Auf 00 Normalschwere u. Meeresniveau reduzierter Barometerstand in Millimetern			Temperatur nach Celsius.					Maximum der Sonnenstrahlungs-Temperatur nach Celsius.	Relative Feuchtigkeit in Prozent.			Regenmenge in Millimetern
	7 a.	2 p.	9 p.	7 a.	2 p.	9 p.	Maxim.	Minim.		7 a.	2 p.	9 p.	
7. 4.	62,4	61,2	62,2	23,3	29,8	25,2	31,0	22,1	54,6	96	86	92	
8. 5.	63,5	62,4	63,4	24,0	27,9	24,8	30,6	22,0	55,2	94	84	96	
9. 5.	63,2	62,6	63,5	22,8	29,8	25,0	30,4	22,0	55,5	90	90	98	
10. 5.	64,0	62,9	63,8	24,3	29,2	25,2	30,7	22,3	54,2	96	88	98	20,0
11. 5.	63,9	62,7	63,2	23,5	28,2	24,6	29,6	22,6	53,6	97	82	96	
12. 5.	63,9	62,8	63,4	22,1	28,2	25,4	28,2	21,3	54,4	93	78	92	0,8
13. 5.	64,2	63,2	63,9	22,8	27,8	24,6	30,0	22,0	53,4	95	83	96	7,5

Wind wehte aus S. begleitet mit Regen.

Nachweisung

Der Bruttoeinnahmen der Zollverwaltung

im Monat April 1900.

Zollamt	Ausfuhrzoll		Einfuhrzoll		Schiffahrts-Abgabe		Holzschlag-Gebühr		Neben-Einnahmen.		Insgesamt			
	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	fl	sch
Tanga	522	38	7138	—	3	—	277	10	1404	05	9344	53	13101	45
Pangani	2125	06	1723	62	3	—	13	36	4	40	3870	16	5426	09
Bagamoyo	7496	02	22339	03	3	—	60	20	23	32	29921	57	41950	49
Daressalam	4201	57	11516	14	27	—	80	07	66	35	15891	49	22280	26
Kilwa	7520	39	6547	19	36	—	38	48	125	20	14267	62	20003	69
Lindi	2739	40	6707	59	48	—	151	52	249	24	9896	47	13875	22
Summe in Rupie	24605	54	55972	29	120	—	621	45	1873	28	83193	28	116637	20
Summe in Mark	34497	37	78473	38	168	25	871	63	2026	57	116637	20	—	—

Kurs 1,402 Mk.

Aufgestellt auf Grund der monatlichen Einnahme-Übersichten der Zollämter.

Zollinspektion: Heller.

Postnachrichten für Monat Mai 1900.

Datum	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
2.	Ankunft des R.-P.-D. „Bundesrath“, aus Europa.	
3.	Ankunft des P.-D. „Safari“ aus Bombay über Zanzibar und die Nordstationen und Weiterfahrt desselben nach Zanzibar.	
5.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Zanzibar nach den Nordstationen.	
7.	„ des P.-D. „Safari“ nach den Südstationen und Ibo.	
9.	„ eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar und zurück.	
12.	Ankunft der englischen Post aus Europa.	in Zanzibar.
14.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
15.	Abfahrt des P.-D. „Safari“ über Bagamoyo, Zanzibar, Saadani, Pangani, Tanga nach Bombay.	
15.	Ankunft des R.-P.-D. „Kanzler“ aus Europa.	
18.	Abfahrt der englischen Post nach Europa.	von Zanzibar.
19.	„ des R.-P.-D. „Herzog“ nach Europa.	
20.	„ eines Gouv.-Dampfers über Zanzibar nach den Nordstationen.	
25.	„ „ „ „ Bagamoyo nach Zanzibar und zurück.	
26.	„ eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post nach Zanzibar.	
27.	„ der französischen Post nach Europa.	von Zanzibar
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa.	in Zanzibar.
30.	„ des R.-P.-D. „General“ aus Europa.	
31.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar und zurück.	
31.	Ankunft des R.-P.-D. „Setos“ aus Bombay über Zanzibar und die Nordstationen und Weiterfahrt desselben nach Zanzibar.	

Die Fahrt des D.-O.-A.-L.-Dampfers, der fahrplanmässig am 4. Mai von hier nach Europa weiterfahren sollte, fällt aus

Kaiserliches Postamt.
Fleischer

Karawanenschein (Beilage zu Runderlass J.-No. 2727).

Stamm

Karawane № 10.

von Daressalam nach Ujiji unter

Führung des

Anzahl der Lasten.	Bezirk.	Datum des Abmarsches bzw. der Ankunft.	Quittung seitens der Stationen.
	Daressalam ab		
2	Kilossa an		
	ab		
3	Mpapua an		
	ab		
1	Kilimatinde an		
	ab		
8	Tabora an		
	ab		
34	Ujiji an		
48	Lasten ab Daressalam		

Abschnitt.

Bezirk Tabora

Karawane No. 10

von Daressalam nach Ujiji Ankanft 14. 6. 1900
Abmarsch 15. 6. 1900 unter Führung der

mit..... Führern No..... mit.....

Trägern No.....

mit..... Lasten.

Verpflegung:.....

Vereinbarter Lohn { Führer je..... Rp.
Träger je..... Rp.

Anzahlung { Führer je..... Rp.
Träger je..... Rp.

Restzahlung { Führer je..... Rp.
Träger je..... Rp.

Obige Lasten erhalten zu haben bescheinigt:

Ujiji, den.....1900